

# Qualitätssicherung für Mehrfamilienhäuser mit mittlerer Höhe 11 m bis 30 m

## Qualitätssicherungsstufe 1, gemäss Brandschutzrichtlinie VKF 11-15 – Standardkonzept

Gemeinde : ..... Parzellen – Nr. ....

Gesuchsteller : .....

Wohnort : .....

Objektbestimmung / Nutzungsvereinbarung (genaue Nutzung)  
: .....  
.....

### SICHERHEITSMASSNAHMEN

Die Brandschutzabstände sind eingehalten: 4 m zwischen Gebäuden mit zwei Fassaden RF1, 5 m zwischen zwei Gebäuden, wobei nur eine Fassade RF1 ist und 6 m, wenn beide Fassaden brennbar sind (1/2 Abstand zu den Parzellengrenzen). Gemäss BSR 15-15 sind zwischen dem Wohnhaus und Anbauten, die kleiner als 150 m<sup>2</sup> sind, keine Abstände erforderlich, sofern die Anbauten nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dient und weder offene Feuerstellen noch gefährliche Stoffe aufweisen. Der Grenzabstand der Anbauten muss unabhängig der Fassadenausführung mindestens 2 m betragen. Die Zugänglichkeit für schwere Feuerwehrfahrzeuge zu einer Hauptfassade muss gemäss den Forderungen der FKS gewährleistet werden.

Der Feuerwiderstand der Tragkonstruktion mit Ausnahme des obersten Geschosses muss R 60 betragen. Die Brandabschnitte zwischen den verschiedenen Nutzungseinheiten inklusive den Decken über Terrain (Wohneinheiten..) müssen EI 60 aufweisen. Das Treppenhaus muss bis ins Freie einen Feuerwiderstand von REI 60-RF1 aufweisen. Das Tragwerk und die Brandabschnitte müssen aus **nichtbrennbaren Materialien** bestehen.

**Die Aussenmauern mit Verkleidungen und/oder unter der Verkleidung verwendete Wärmedämmungen müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Andernfalls muss die Qualitätsstufe 2 eingehalten werden.**

Die Fluchtweglängen dürfen von keinem Punkt der Baute bis zum gesicherten Treppenhaus 35 m überschreiten. Das Treppenhaus muss nichtbrennbar, die Treppe geradläufig und mindestens 120 cm breit sein. Innerhalb der Nutzungseinheiten müssen die Treppen gut begehbar sein, ansonsten werden gemäss Artikel 3.4.2 der BSR 16-15 keine Anforderungen gestellt.

Werden wärmetechnische Anlagen installiert (Heizanlagen, Öfen, Rauchabzugsanlagen,...) müssen die Konformitätserklärungen bei der Wohnbewilligung und dies für die Heizanlagen und für die Rauchabzugsanlagen gemäss Kantonalen Weisungen 2015 abgeliefert werden.

Im Falle, wo Rauchabzugsanlagen installiert werden und das Dach höher als 3 m ist, muss ein Dachzugang von 80 x 100 cm erstellt werden. Die Sicherheitsvorrichtungen vom Dachausstieg zur Rauchabzugsanlage muss sichergestellt werden (Sicherheitsführung, Verankerungen...).

### Brandschutzpläne mit den Brandabschnitten und den Sicherheitseinrichtungen sind beizulegen.

**Die Brandschutzvorschriften der VKF sind einzuhalten** (Materialisierung...).

**Bei der Wohnbewilligung hinterlegen wir eine Konformitätserklärung.**

**Die Unterzeichneten bestätigen, dass die oben erwähnten Elemente vollständig erfüllt sind.**

....., den .....

Der Projektverfasser : (Stempel / vollständige Koordinaten)  
Zuständiger für die Qualitätssicherung.

Der Eigentümer :

Unterschrift : .....

Unterschrift : .....